

RS OGH 1966/5/12 1Ob96/66

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1966

Norm

ZPO §17 B

Rechtssatz

Ist in einem Rechtsstreit zwischen einem Teil der Verpächter auf der einen und dem Pächter auf der anderen Seite darüber zu befinden, ob der Letztgenannte eine sich aus dem Pachtvertrag ergebende Leistungspflicht erfüllt hat, so besitzt ein weiterer Verpächter nicht nur ein wirtschaftliches, sondern auch ein rechtliches Interesse an dem Ergebnis dieser gerichtlichen Auseinandersetzung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 96/66

Entscheidungstext OGH 12.05.1966 1 Ob 96/66

Veröff: MietSlg 18656

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0035794

Dokumentnummer

JJR_19660512_OGH0002_0010OB00096_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at